

Merkblatt zu Verlängerungsmöglichkeiten bei befristet beschäftigten Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen

Mit dieser Übersicht wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten (nach §§ 122 Abs. 2 und 3 i.V.m. 124 Abs. 1 Landesbeamtengesetz - LBG) für Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen bestehen, das befristete Beschäftigungsverhältnis um familiär bedingte Freistellungen bzw. aus familiären Gründen auf Antrag zu verlängern.

⇒ Zwecks Beratung -auch zur Antragstellung- steht die zuständige Personalsachbearbeiterin/der zuständige Personalsachbearbeiter der Abt. 8.5 - Berufungsmanagement und Beamtinnen und Beamte zur Verfügung.

GRÜNDE FÜR EINE VERLÄNGERUNG	VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VERLÄNGERUNG	VERLÄNGERUNG/ UMFANG	MAX. VERLÄNGERUNGS- MÖGLICHKEITEN -KUMULIEREND-
Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes	Verlängerung erfolgt in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist	Verlängerung darf den Umfang des Mutterschutzes nicht überschreiten	4 Jahre bei mehreren Verlängerungen - auch mit anderen Verlängerungsgründen-
Elternzeit	Verlängerung erfolgt in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist	Verlängerung darf den Umfang der Elternzeit nicht überschreiten	4 Jahre bei mehreren Verlängerungen - auch mit anderen Verlängerungsgründen-
Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes	Die Inanspruchnahme einer Freistellung/Beurlaubung ist nicht erforderlich. Hier geht man -auch ohne Beurlaubung- von einer besonderen Belastungssituation -insbes. während einer Qualifizierungsphase- aus	jeweils bis zu 1 Jahr	2 Jahre Verlängerungen führen hier nicht zu einer Erweiterung des Umfangs anderer <u>bestimmter</u> Verlängerungsmöglichkeiten
Urlaub aus familiären Gründen gemäß § 64 LBG	Betreuung oder Pflege von mind. einem Kind (unter 18 J.) oder Betreuung nach § 7 (3) Pflegezeitgesetz (pflegebedürftiger naher Angehöriger)	2 Jahre	2 Jahre (bzw. 3 Jahre / 4 Jahre kumulierend mit anderen <u>bestimmten</u> Verlängerungsgründen)
Pflegezeit nach Pflegezeitgesetz (Pflege eines nahen Angehörigen)	Verlängerung erfolgt in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist	Verlängerung darf den Umfang der Pflegezeit nicht überschreiten	4 Jahre bei mehreren Verlängerungen -auch mit anderen Verlängerungsgründen-
Teilzeitbeschäftigung	Ermäßigung der Arbeitszeit muss mind. $\frac{1}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit betragen	2 Jahre	2 Jahre (bzw. 3 Jahre / 4 Jahre kumulierend mit anderen <u>bestimmten</u> Verlängerungsgründen)